



SBLV. USP. USDCR.

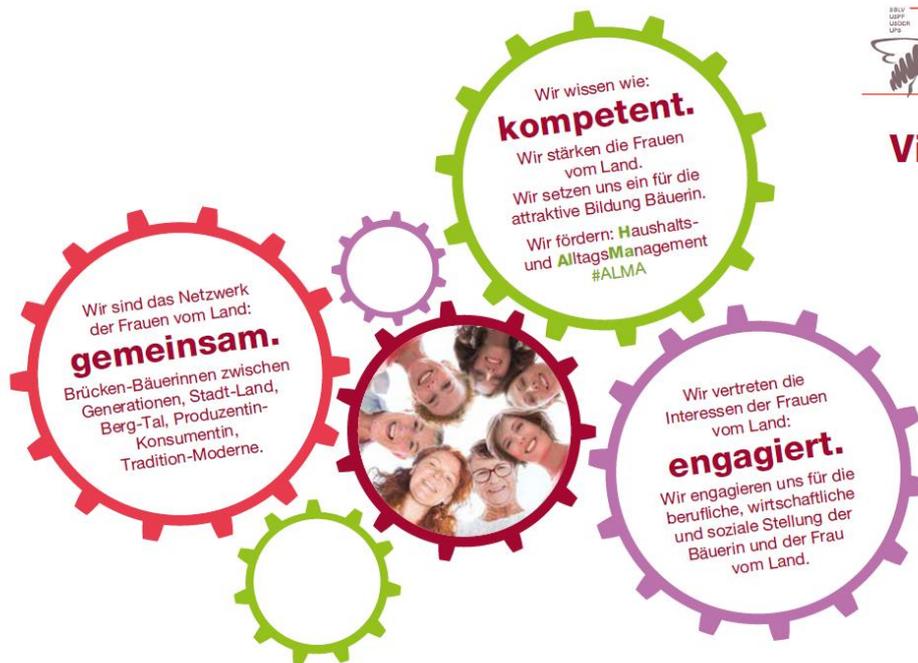
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Frauen in der schweizerischen Landwirtschaft

Grundlagepapier 2021

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV



Vision 2030

Wir, die Frauen vom Land.
Gemeinsam. kompetent. engagiert.

landfrauen.ch

Anne Challandes
Brugg, 13.10.2021



1. Einleitung

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband hat fast 52'000 Mitglieder, dies sind Bäuerinnen und Landfrauen. Er ist eine der grössten Frauenorganisationen unseres Landes. Die Bäuerinnen und Landfrauen sind auch die zentrale Stütze der Familien im ländlichen Raum und auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Sie widerspiegeln somit die Anliegen einer noch wichtigeren Bevölkerungsgruppe.

2021 wird ein halbes Jahrhundert vergangen sein, seit die Schweizer Frauen politische Mündigkeit erlangten. Doch noch immer ist die Gleichstellung nicht auf allen Ebenen erreicht, noch immer wird um gleiche Rechte und um die tatsächliche Gleichstellung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gerungen. Im Jahr 2019 sind die Schweizer Frauen wieder über die Parteigrenzen hinaus und gemeinsam mit vielen Männern aktiv geworden. Die Wahlen im 2019 haben schweizweit gezeigt: die Bevölkerung will die Stimme der Frauen hören.

1991 fand im Nationalratssaal eine Frauensession statt (20 Jahre Frauenstimmrecht). Bis 1996 wurden in der Schweiz regelmässig grosse Frauenkongresse durch alliance F organisiert.

Anlässlich des Jubiläumsjahres 2021 plant alliance F, der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen zusammen mit ihren Schwesterdachverbänden, diese Tradition aufleben zu lassen und beruft eine erneute Frauensession ein. Ziel der Frauensession 2021 wird es unter anderem sein, dass die dringlichsten politischen Anliegen der Schweizer Frauen, die im Jubiläumsjahr geäussert werden, gesammelt, bearbeitet und als Forderungen an das Parlament formuliert werden.

Das Projekt wird von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF sowie den vier grossen Schwesterdachverbänden unterstützt: den Evangelischen Frauen Schweiz EFS, dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV, dem Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen SGF und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF. Es wird eine enge Zusammenarbeit in Projektgruppen angestrebt – so ist zum Beispiel vorgesehen, dass sich die Frauendachverbände inkl. EKF an der Gestaltung der geplanten Workshops beteiligen.

In diesem Zusammenhang hat der SBLV die Organisation der Kommission für Landwirtschaft übernommen.

Dieses Grundlagepapier fasst die Situation der Frauen in der schweizerischen Landwirtschaft zusammen.

2. Fakten

In der Schweiz arbeiten sehr viele Frauen und Familienmitarbeitende in den landwirtschaftlichen Betrieben oder in der Unternehmung ihrer Partner (handwerkliche Kleinbetriebe oder KMU's), ohne Lohn, ohne soziale Absicherung. Diese Arbeitskräfte sind sehr oft kostenlos und nicht deklariert.

Die Bedeutung der Frauen für die Landwirtschaft ist gross. So nehmen sie Aufgaben im Haushalt und bei der Erziehung der Kinder wahr, arbeiten oft auch auf dem Betrieb oder pflegen die (Schwieger-) Eltern. Viele haben zudem eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft und engagieren sich auch in der Freiwilligenarbeit.



Die Rolle der Frauen im Betrieb ist sehr unterschiedlich: Die einen sind Betriebsleiterinnen und haben dabei die alleinige Verantwortung für den Betrieb, andere teilen sich diese Verantwortung mit einem Partner, wieder andere helfen bloss ab und zu auf dem Betrieb mit und manche Frauen halten sich ganz von der betrieblichen Arbeit fern.

Die meisten Frauen in der Landwirtschaft sind verheiratet, i.d.R. wird der Betrieb vom Ehemann geführt und ist auch in seinem Eigentum.

Die Mehrheit der Frauen sind unbezahlte mitarbeitende Familienmitglieder. Mehr und mehr haben jedoch ein eigenes AHV-Einkommen, sei es aus einer ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit, als Angestellte des Betriebes, als selbständige Bewirtschafterin eines Betriebszweigs oder als selbständige Bewirtschafterin eines Bauernbetriebs. Dadurch verbessert sich auch ihre eigene soziale Absicherung.

Unter gewissen Umständen kann das Fehlen der Entlohnung und der sozialen Absicherung grosse Probleme generieren und dies nicht nur für die direkt betroffene Person, sondern auch für den Betrieb oder die Unternehmung.

Im September 2016 hat der Bundesrat einen Bericht über die Frauen in der Landwirtschaft publiziert¹.

Im März 2018 nahm eine Schweizer Delegation an der 62. Sitzung der UNO- / ECOSOC-Kommission zur Stellung der Frau (CSW) teil, deren Hauptthema war die Stärkung von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten. Eine Vertreterin des SBLV war Teil der Delegation.

Im 2019 hat sich das Hauptthema auf die Sozialschutzsysteme, den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und die Infrastruktur für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen und Mädchen konzentriert.

In seinem Entwurf der Agrarpolitik für das Jahr 2022 und folgende, AP22+, hat der Bundesrat eine Bestimmung vorgeschlagen, die Betriebsleiter:in ermutigen soll, ihre Ehe- oder eingetragene Partner:in, die regelmässig und in erheblicher Masse auf dem Betrieb arbeiten, sozial abzusichern². Die soziale Absicherung umfasst ein Taggeld für Verdienstaufschlag bei Krankheit oder Unfall sowie eine Risikovorsorge der 2. oder 3. Säule bei Invalidität oder Tod. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, werden die Direktzahlungen anteilig gekürzt. Ausnahmen sind insbesondere dann vorgesehen, wenn die betroffenen Partner:innen ein Mindestgehalt erhält.

In den letzten Jahren wurden im Parlament verschiedene Themen, die Frauen in der Landwirtschaft betreffen, angesprochen. Einige Vorstösse sind derzeit in Bearbeitung³

3. Statistiken

Die neuesten veröffentlichten Zahlen zeigen, dass:

- Die Familienarbeitskräfte machen mehr als drei Viertel der 149.500 Beschäftigten aus und bleiben eine der Säulen der Schweizer Landwirtschaft.

¹ Siehe Anhang 1, vollständiger Bericht <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/soziales/frauen-in-der-landwirtschaft.html>

² Botschaft zur AP22+, ad Art. 70a, Abs. 1, Bst. i LwG

³ Siehe weiter Ziffern 7ff



- Frauen leisten mehr als ein Drittel der Arbeit in der Landwirtschaft. Der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte (familieneigene und familienfremde) an der Gesamtzahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen beträgt 36 %.
- Von den rund 54.300 Frauen, die in landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten, haben 6,6 % den Status einer Betriebsleiterin (3.289).
- Die Mehrheit der Männer arbeitet Vollzeit in der Landwirtschaft (54.500), während die Mehrheit der Frauen Teilzeit arbeitet (41.900). Allerdings sind fast 12.500 Frauen hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig. Es ist zu beachten, dass die Anzahl der Frauen und Männer, die in Teilzeit arbeiten, ähnlich ist

T5 Beschäftigte in der Landwirtschaft nach Geschlecht und Beschäftigungsgrad

		2019	2020	Abweichung (%)
Männer	Vollzeit (=>75%)	54 523	53 965	-1.0
	Teilzeit (=>50% < 75%)	14 757	14 538	-1.5
	Teilzeit (<50%)	26 539	26 749	+0.8
	Total	95 819	95 252	-0.6
Frauen	Vollzeit (=>75%)	12 430	12 368	-0.5
	Teilzeit (=>50% < 75%)	15 641	15 382	-1.7
	Teilzeit (<50%)	26 243	26 519	+1.1
	Total	54 314	54 269	-0.1
Total		150 133	149 521	-0.4

BFS, Pressemitteilung vom 11.05.2021, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/landforstwirtschaft/landwirtschaft.assetdetail.16984916.html> und Agrarbericht 2020 <https://www.agrarbericht.ch/de/betrieb/strukturen/beschaefigte>

Interessant ist, dass ein Teil der Partner:innen von Betriebsleiter:innen ausserhalb des Betriebes erwerbstätig ist und damit dem Sozialversicherungssystem angeschlossen ist. Diese Tätigkeit kann angestellt oder selbständig, in Teilzeit, Vollzeit oder in Form von bezahlten Mandaten erfolgen.

Eine ausführliche Analyse der HAFL⁴, die auf den Ergebnissen einer 2013 für den Bundesratsbericht 2016 durchgeführten Zusatzerhebung basiert, zeigt, dass über 95 % der Partner von Betriebsleiter:innen in der Landwirtschaft tätig sind, während 56 % unbezahlt und 31 % bezahlt sind (15 % erhalten ein Lohn und 16 % sind selbständig auf dem Betrieb tätig), was bedeutet, dass rund 70 % für diese Tätigkeit nicht bezahlt werden und somit keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Für die genannten 8 %, deren Entlohnungsmodus nicht bekannt ist, leiten wir ab, dass sie aktiv sind, aber nicht vergütet werden.

Ein höherer Anteil der Partner mit einem Nebeneinkommen wird nicht für ihre Arbeit auf dem Hof bezahlt. Etwa 11.000 Partner (32 %) haben kein eigenes Einkommen.

⁴ Bericht – Analyse der Kapitel C & D der Zusatzerhebung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 2013 betreffend Situation der Frauen in der Schweizer Landwirtschaft (PDF, 1 MB, 27.07.2016)

Sandra Contzen und Maria Klossner, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL, Juni 2015 (nur Deutsch)



Die berufliche Rolle ausserhalb des Hofes hat zugenommen, fast die Hälfte der Partner übt heute eine solche Tätigkeit ausserhalb des Betriebes aus (2002: 44 %, 2012: 47 %) und erzielt damit ein persönliches Einkommen.

Eine neue Erhebung von Daten und Zahlen ist für 2022-2023 geplant.

4. Kontext im Betrieb/Unternehmen

Die rechtliche Stellung der Frauen in der Landwirtschaft setzt sich, wie auch bei den Männern in der Landwirtschaft, zusammen aus:

- Personenstand sowie Güterstand und Haftung (bei verheirateten Frauen),
- Sozialversicherungsrechtlicher Status (AHV-Status) bzw. arbeitsrechtliche Stellung,
- Betrieblich-rechtliche Stellung und Haftung, sowie
- Eigentumsverhältnisse

Einige spezifische Aspekte werden im Folgenden erläutert.

Siehe auch das Dokument, das einen von Agrisano organisierten Kurs zum Thema Ehegatten in landwirtschaftlichen Betrieben zusammengefasst⁵

4.1. Eherecht

Das schweizerische Eherecht regelt die Verwaltung, Verteilung und Aufteilung des Vermögens während und nach der Ehe. In der Landwirtschaft treten jedoch häufig gravierende Probleme auf. Eine klare Unterscheidung des Eigentums des Paares zwischen Eigengut und Errungenschaft ist schwierig. Die Anwendung des Ertragswertes kann problematisch sein. Das geringe Einkommen benachteiligt die finanzielle Beteiligung der Ehefrau und gefährdet sogar den Fortbestand des Unternehmens. Daher ist auch die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen und die Lösung am Ende eines Gerichtsverfahrens nicht immer möglich.

4.2. Einkommen/Finanzen

Mehrere Formen von Partizipation zum Einkommen existieren:

- Ohne Entschädigung
- Entschädigung in Form eines Lohnes
- Entschädigung durch eine Einkommensaufteilung (in der Landwirtschaft als Partner oder als selbständiger Leiter/in eines eigenen Betriebszweiges).

Diese verschiedenen Status sind bereits möglich.

Eherecht und Familienrecht:

Hat ein Ehegatte im Beruf oder Gewerbe des andern erheblich mehr mitgearbeitet, als sein Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, so hat er dafür Anspruch auf angemessene Entschädigung (Art. 165 ZGB).

Gemäss Art. 334 ZGB: Volljährige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern in gemeinsamem Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen.

Diese Beiträge sind kein Lohn der monatlich oder regelmässig bezahlt sind, sondern sie werden im Falle einer Scheidung oder Erbschaft definiert. Ihre Festlegung liegt im Ermessen des Richters, gemäss strikten Kriterien und wird deshalb nicht automatisch gewährt. Sie sind eine Entschädigung und daher oft geringer als der tatsächliche Wert der geleisteten Arbeit. Sie erlauben es nicht, während der Ehe z. B. eine Mutterschaftsversicherung zu erhalten.

⁵ Zusammenfassung Agrisano-Kurs Einkommensaufteilung zwischen Ehepartner in der Landwirtschaft, Anhang 2



Ein Ehegatte kann aber diese Entschädigung nicht fordern, wenn er seinen ausserordentlichen Beitrag aufgrund eines Arbeits-, Darlehens- oder Gesellschaftsvertrages oder eines anderen Rechtsverhältnisses geleistet hat (Art. 165, Abs. 3 ZGB).

In den meisten Fällen ist ein Ehepartner Eigentümer der Firma oder des Betriebes und des daran gebundenen Vermögens. In meisten Fälle ist der Mann Besitzer des Betriebs.

Immer öfter arbeitet der Nichteigentümer ausserhalb des Betriebes. Sein Lohn wird für die Familie und/oder für den Betrieb genutzt. So ist es auch in vielen Fällen mit einer allfälligen Erbschaft. Es gibt also Darlehen oder Investition im Betrieb des andern (Quersubventionierung), manchmal schlecht dokumentiert, oft schwierig zu rechtfertigen und nachzuvollziehen.

4.3. Versicherungen

4.3.1. Sozialversicherung (1. und 2. Säule)

Erwerbstätige Personen leisten in eigenem Namen Beiträge an die 1. (AHV/IV) und 2. (BVG) Säule.

Nicht erwerbstätige Personen, insbesondere Studenten, die das Beitragsalter erreicht haben, aber über kein Einkommen verfügen, oder deren Erwerbstätigkeit geringfügig ist, leisten einen jährlichen Pauschalbeitrag⁶.

In der Schweizer Landwirtschaft ist eine grosse Mehrheit der Partner, vor allem Frauen, weder als Angestellte noch als Selbstständige am Betriebseinkommen beteiligt und zahlt daher auch nicht in eigenem Namen in die Sozialversicherung ein.

Verheiratete oder eingetragene Lebenspartner zahlen über ihre Ehemänner mit. Es ist fraglich, ob eine solche Regelung noch gültig ist. Paare, die zusammenleben, ohne verheiratet zu sein, haben einen völlig getrennten und eigenen AHV/IV-Status. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie bezahlt werden, ist grösser.

Es besteht die Gefahr von Lücken in den Beitragsjahren, wenn die AHV/IV-Beiträge auf die eine oder andere Weise nicht bezahlt werden.

Darüber hinaus haben die betroffenen Personen ohne Entlöhnung keinen Zugang zu bestimmten anderen Sozialleistungen wie der Mutterschaftsversicherung oder der 2. Säule. Im Prinzip haben sie auch keinen Zugang zu einer Verdienstausfallversicherung. Dies ist bei den meisten Versicherungsgesellschaften der Fall. Einige Versicherungen, vor allem in der Landwirtschaft, decken jedoch einen gewissen Verdienstausfall (bis zu einem maximalen Taggeld von etwa CHF 100) für unbezahlte Familienmitarbeitende. Das ist auch gut so, denn wenn der Betroffene viel Arbeit auf dem Hof leistet, muss nicht nur seine Pflege und eventuelle Hilfsmittel finanziert werden können, sondern auch seine Vertretung am Arbeitsplatz.

In Frankreich existiert seit 2006 ein obligatorischer Status für Ehepartner⁷:

1. Arbeitnehmer: Lohn und soziale Absicherung
2. Teilhaber*in: Einkommen und soziale Versicherung
3. Mitarbeitende Ehepartner : soziale Absicherung

⁶ <https://www.ahv-iv.ch/p/2.10.d> / <https://www.ahv-iv.ch/p/2.03.d> / <https://www.ahv-iv.ch/p/2.04.d>

⁷ <https://www.entreprises.gouv.fr/fr/actualites/entrepreneuriat/formulaires-et-teleprocedures/statut-du-conjoint-du-chef-d-entreprise> und link zur «Notice» (nur auf Französisch)



In Frankreich erhalten die Frauen, die sich in der Landwirtschaft betätigen, seit 2010 eine staatliche Unterstützung.

Zusätzliche Informationen:

- Bezahlte Familieneigene Mitarbeiter:innen haben in der Landwirtschaft einen besonderen Status. Ob als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbende, sie sind nicht wie andere Arbeitnehmer dem obligatorischen BVG, der Unfallversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Lohnausfallversicherung unterstellt. Sie können sich freiwillig der BVG- und Lohnausfallversicherung anschliessen. Die gleiche Möglichkeit besteht bei der Unfallversicherung, die aber so teuer ist, dass die Wahl sehr oft nur auf die Krankenversicherung mit Unfallschutz fällt.
Was die Arbeitslosenversicherung betrifft, so haben sie keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, ausser für die Ehefrau, im Falle einer Scheidung und unter bestimmten Bedingungen erst ab dem Datum des Scheidungsurteils.
- Im Falle einer Scheidung sind das Splitting der 2. und 3. Säule und die Aufteilung des Erziehungsbonus (geteilt zwischen den Eltern) eine Verbesserung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Erziehungsgutschriften eingeführt wurden, um den Verlust des Einkommens und damit der Rente zum Zeitpunkt der Pensionierung für den Elternteil, der seine berufliche Laufbahn unterbrochen hat, um sich um die Kinder zu kümmern, auszugleichen. In der Praxis ist es noch oft die Frau allein, die diese Betreuung übernimmt. Zum Zeitpunkt der Pensionierung werden die Gutschriften jedoch zwischen den Ehepartnern aufgeteilt, sofern sie noch verheiratet sind. Nur im Falle einer Scheidung kann eine andere Verteilung vereinbart werden.

Man kann sich fragen, ob die Verteilung nicht eher die Person mit der niedrigsten Rente begünstigen sollte?

4.3.2. Vorsorge (3. Säule)

Die 3. Säule ist eine Privatangelegenheit (privates Sparen).

Einige Familienmitglieder beteiligen sich am Einkommen und leisten einen Beitrag zur 3. Säule.

Einige bezahlen in eine 3. Säule ein, erhalten aber keine anderen Vergütungen.

Viele haben nichts wie eine vor ein paar Jahren vom SBV durchgeführte Umfrage zeigt. Die nationale Sensibilisierungskampagne vom SBLV, SBV, Agrisano und Prométerre ab Oktober 2021 zielt darauf ab, Verbesserungen in diesem Bereich herbeizuführen, wobei den Ehepartner:innen Priorität eingeräumt wird.



4.3.3. Erwerbsausfall

Dieser Punkt darf nicht vergessen werden. Die Deckung von Verdienstauffällen ist eine private Angelegenheit, die allzu oft vernachlässigt wird, aber dringend notwendig ist.

Die in der Agrarpolitik AP22+ vorgeschlagene Lösung wird im Parlament trotz der Sistierung dieser Politik durch mehrere Motionen im National- und Ständerat weiter diskutiert (siehe unten).

4.4. Im Hinblick auf den Betrieb

- Geschäftsführung, Entscheidungen: gemäss Eherecht, gemäss Vereinbarung zwischen den Partnern oder de facto werden Management und Entscheidungsfindung geteilt oder nicht.
- Haftung für Verpflichtungen und Schulden: gemäss Ehe- oder Zivilrecht, gemäss Vereinbarung zwischen den Partnern oder nach dem Status im Betrieb.
- Zurechnung des Betriebs zu Eigengut oder Errungenschaft und anderen.

Zu diesem letzten Punkt gibt es in der Praxis eine Unklarheit bei der Zuordnung von "landwirtschaftlichem" Eigentum zur Masse der Errungenschaft oder zum Eigengut. Es kommt vor, dass der Betrieb, obwohl er während der Ehe erworben wurde, nicht der Masse der Errungenschaften, sondern der Masse des Eigengutes, in der Regel des Ehemannes, zuzurechnen ist.

Andererseits kann die Inventarisierung von Darlehen, Investitionen und verschiedenen Zuwendungen eines Ehegatten an den anderen und die Berechnung ihres Wertes zum Zeitpunkt der Übergabe des Unternehmens oder der Auflösung des ehelichen Güterstandes (nach einer Scheidung oder im Rahmen einer Erbschaft) zu finanziellen Verlusten für den Nicht-Eigentümer-Ehegatten führen.

4.5. In der Agrarpolitik

Einige leichte Verbesserungen sind erreicht worden.

- Möglichkeit für die Frau, die keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, den Betrieb aufgrund ihrer praktischen Tätigkeit (Besitzstandswahrung) zu übernehmen.
- Möglichkeit für zusammenlebende Partner, ihre Betriebe getrennt zu verwalten, wenn sie selbständig und unabhängig sind (Art. 6 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV). Diese mögliche Ausnahme ist bereits eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung, die nur die allgemeine Regel vorsah, dass die beiden Betriebe, die den Ehegatten vor der Heirat gehörten, zu einem werden.

Wäre der nächste Schritt nicht, zu fordern, dass sie genauso zusammenarbeiten dürfen wie alle anderen Kollegen, die vielleicht Partner sind, ohne dass ein Betrieb im anderen "verschwindet". Das hiesse auch, den Ehepartnern die gleichen beruflichen Perspektiven zu geben wie allen anderen Landwirten, sie gleichzustellen, ohne einen Sonderstatus für die Ehe oder eingetragene Partnerschaften zu schaffen?

Der Bericht des Bundesrates ist sehr interessant:

- Er vermittelt ein klares und präzises Bild der Situation der Frauen in der Landwirtschaft. Er zieht Bilanz über das, was getan wurde. Dies ist ein weiterer Schritt, der im Anschluss an die vom SBLV bereits unternommenen Schritte, gemacht wurde.
- Er ist eine gute Informationsgrundlage.
- Schwierigkeiten und Lücken werden klar erkannt und aufgezeigt. Dies verleiht den Äusserungen der Frauen und dem SBLV Glaubwürdigkeit.



- Er anerkennt die Bedeutung und den Umfang der Aufgaben von Frauen in und für die Landwirtschaft. Er anerkennt ebenfalls die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Bedürfnisse von Frauen.
- Er stellt fest und befürwortet die Notwendigkeit der Erstellung von Verträgen und Belegen, beispielsweise für die in den Betrieb investierten Beträge. Dies begründet nun eine Rechtfertigung und ein Recht, solche Dokumente anzufordern, ohne dass das falsch verstanden wird.
- Er stellt fest, dass Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen werden müssen.
- Er bietet eine klare Grundlage für Änderungen in der Praxis (landwirtschaftliche Beratung und Beratung), im Kommentar (Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften) und in der Gesetzgebung (Änderungen).

Seit 2016, als der Bericht veröffentlicht wurde, und 2013, als die Zahlen zu Frauen in der Landwirtschaft erhoben wurden, ist es notwendig, die Erhebung aktueller Daten zu unterstützen, um die mögliche Entwicklung und den Handlungsbedarf zu bewerten. Der SBLV wird die Möglichkeit haben, sich an diesem Prozess zu beteiligen. Ziel ist es, die notwendigen Daten zu sammeln, damit nützliche Schlussfolgerungen gezogen werden können.

5. Geschichte und wichtige Daten

1918: Gründung der ersten Vereinigung von Bäuerinnen in Moudon VD

Anfang der 2000er Jahre: Anerkennung des Fachausweises Bäuerin als Grundlage für Direktzahlungen

2013 und 2014: Frauen und Männer in der Landwirtschaft – Zusammenleben bewusst gestalten https://www.agrarforschungschweiz.ch/wp-content/uploads/2019/12/2014_02_1950.pdf

2014: Jahr der Familienlandwirtschaft, FuMidL-Kampagne und Unterzeichnung der BFS-Charta für eine ganzheitliche Beratung https://www.landfrauen.ch/fileadmin/Landfrauen/Soziales/1_Flyer_Frau_und_Mann_aufm_Land/9_Studien_und_Charta/Charta_ganzheitliche_Beratung-Maer-2014.pdf und Erstellung der Plattform "Frau und Mann" auf der SBLV-Website

2012-2015: Projekt FARAH (Femmes en agriculture, responsables et autonomes en complémentarité avec les hommes) Frauen in der Landwirtschaft, verantwortlich und

selbständig in Ergänzung zu den Männern mit der Publikation einer Broschüre « Bäuerinnen – stellt euch rechtzeitig Fragen zu wichtigen Themen! » und Schlussbericht

Nur auf Französisch <https://agripedia.ch/pfo/wp-content/uploads/sites/9/2018/11/rapport-final-FARAH-version-OK-23.10.2013.pdf>

Und

https://www.landfrauen.ch/fileadmin/Landfrauen/Soziales/1_Flyer_Frau_und_Mann_aufm_Land/d-2020-03-03_Bauerinnen_Rechte-Vorsorge-Entlohnung-Broschuere_FARAH.pdf

2016: Bericht des Bundesrates : Frauen in der Landwirtschaft (September 2016) <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/soziales/frauen-in-der-landwirtschaft.html>

2016: Aktualisierung des Ordners " Bewusst Bäuerin sein " und Ersetzen durch 10 Merkblätter <https://www.agridea.ch/old/de/publikationen/publikationen/unternehmen-und->



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



[familie/partnerschaft-familie/merkblattserie-bewusst-baeuerin-sein-gesamtset-10-merkblaetter/](#)

2016: Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sind als zusätzliche Faktoren bei der Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK) zulässig, die die Grundlage für die Gewährung von Direktzahlungen sind.

2017: Start der SBLV-Plattform «Hilfe und Unterstützung» <https://www.landfrauen.ch/de/fraumann/>

2015-2018: Projekt PFO Partizipation von Frauen in landwirtschaftlichen Organisationen mit verschiedenen Unterprojekten und eine gemeinsame Schlussdeklaration.

<https://2019.agrarbericht.ch/de/mensch/bauernfamilie/frauen-in-landwirtschaftlichen-organisationen>
<https://agripedia.ch/pfo/>

Ab 2018: Diverse Anträge des SBLV im Bereich Agrarpolitik, Stabilisierung AVS21, BVG-Reform, usw.

2019-2020: Bäuerinnen-Appell mit Swissaid

<https://www.landfrauen.ch/de/agrarpolitik/baeuerinnen-appell/>

2020: Botschaft des Bundesrates für die AP22+ mit Massnahmen zugunsten den Ehe- und eingetragene Partner:innen

2020: Die Broschüre « Bäuerinnen – stellt euch rechtzeitig Fragen zu wichtigen Themen!» wird auf Deutsch übersetzt Traduction en allemand de la brochure élaborée pendant FARA
https://www.landfrauen.ch/fileadmin/Landfrauen/Soziales/1_Flyer_Frau_und_Mann_aufm_Land/d-2020-03-03_Bauerinnen_Rechte-Vorsorge-Entloehnung-Broschuere_FARA.pdf

2021: am 12.10.2021 Lancierung einer gemeinsamen Sensibilisierungskampagne mit SBV, SBLV, Agrisano und Prométerre <https://portal.agrisano.ch/public/e/l/sensibilisierungskampagne-web>

6. Liste der bereits im Parlament eingereichten/bearbeiteten Anträge seit 2012

Für die Texte, die noch im Parlament pendent sind, lohnt es sich die Webseite des Parlaments zu konsultieren, um den letzten Stand zu kennen. Siehe nachstehende Links zu den einzelnen Parlamentstexten.

6.1. 21.3374 Motion Simone de Montmollin Sozialversicherungsschutz für Bauernfamilien. Lage der auf dem Betrieb arbeitenden Ehepartnerinnen und Ehepartner unverzüglich verbessern

Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich das Landwirtschaftsgesetz so zu ändern, dass der Sozialversicherungsschutz von auf dem Betrieb mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten verbessert wird und die Risiken bei Krankheit, Unfall oder Invalidität namentlich für die Bäuerinnen reduziert werden.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213374>



6.2. 20.4592 Motion Jacques Nicolet Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes gemäss der AP 2022 plus mit einer Änderung des Landwirtschaftsgesetzes umsetzen, unabhängig von der Behandlung der neuen Agrarpolitik

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzesänderungen, insbesondere im Landwirtschaftsgesetz, vorzulegen, mit denen die mit der AP 22+ vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich des Sozialversicherungsschutzes rasch und wirksam umgesetzt werden, unabhängig davon, ob die neue Agrarpolitik gutgeheissen wird oder nicht.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204592>

6.3. 20.4574 Motion Johanna Gapany Sozialversicherungsschutz für Bauernfamilien. Risikovorsorge für auf dem Betrieb arbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner

Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich das Landwirtschaftsgesetz so zu ändern, dass der Sozialversicherungsschutz von auf dem Betrieb mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten verbessert wird und die Risiken bei Krankheit, Unfall oder Invalidität namentlich für die Bäuerinnen reduziert werden.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=52459#votum3>

6.4. 19.3446 Motion Fraktion BD (Sprecher Siegenthaler Heinz)

Mutterschaftsentschädigung endlich auch für Ehegattinnen und eingetragene Partnerinnen von Landwirtinnen und Landwirten

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Erwerbsersatzgesetz dahingehend zu ändern, dass Ehegattinnen und eingetragene Partnerinnen von Landwirtinnen und Landwirten in Zukunft eine Mutterschaftsentschädigung erhalten.

Erreicht werden soll dies durch folgende zwei Massnahmen:

1. Der Ehegattin oder der eingetragenen Partnerin wird ein Barlohn als mitarbeitendes Familienmitglied ausgerichtet. Dieser Barlohn wird bei der AHV deklariert und auf ein auf die Ehegattin oder eingetragene Partnerin lautendes Konto einbezahlt.

Oder:

2. Die Ehegattin oder eingetragene Partnerin meldet sich als Selbstständigerwerbende bei der Ausgleichskasse an. Das landwirtschaftliche Einkommen wird unter beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnern aufgeteilt und bei der AHV deklariert.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193446%20>



6.5. 19.3445 Motion Fraktion BD (Sprecher Duri Campell) Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Gesetz um die drei nachfolgenden Grundsätze zu erweitern, damit Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten bei einer Scheidung finanziell angemessen für ihre Arbeit entschädigt werden:

*1. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner müssen einen regelmässig ausbezahlten Barlohn als mitarbeitendes Familienmitglied erhalten.
Oder:*

*2. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner müssen als Selbstständigerwerbende einen Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens erhalten.
Oder:*

3. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner erhalten den gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung im Scheidungsfall. Der gesetzliche Anspruch muss von den Behörden definiert werden und richtet sich nach vergleichbaren Tätigkeiten.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193445>

6.6. 20.4551 Motion Christine Bulliard-Marbach Bauernfamilien und Betriebsaufgabe. Doppelbestrafung abschaffen

Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Tätigkeit aufgeben, können wählen, ob sie ihren in der Bauzone gelegenen Hof ganz oder teilweise behalten wollen, um mit ihrer Familie dort zu wohnen, oder ob sie ihn an ihre Kinder übergeben wollen. In beiden Fällen werden sie heute aber doppelt bestraft: Zum einen müssen sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgeben und zum anderen wird der Verkehrswert des Gebäudes vom Fiskus auf das Einkommen des Landwirts oder der Landwirtin aufgerechnet, da er als Gewinn betrachtet wird. Der Bundesrat muss diese Praxis, die schwerwiegende finanzielle Folgen für die betroffenen Bauernfamilien hat, ändern.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204551>

6.7. 20.3795 Interpellation Meret Schneider Für die Aufnahme der Landwirtschaft ins Arbeitsgesetz

1. Erkennt der Bundesrat an, dass niedrige Löhne und schlechte Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft problematisch sind?

2. Wie steht der Rat zur Einbeziehung der Landwirtschaft in das Arbeitsgesetz? Wie will er vermeiden, dass die Mehrkosten auf die Landwirte abgewälzt werden?

3. Hält er es für möglich, einen Prozentsatz der Arbeitnehmerlöhne durch Subventionen beizusteuern, um das Lohnniveau in der Schweizer Landwirtschaft auf das landesübliche Mindestniveau anzuheben?

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=50732>



6.8. 19.5150 Frage Alice Glauser Mutterschaftsentschädigung für in der Landwirtschaft tätige Frauen

*In der Schweiz arbeiten zwei Drittel aller Frauen, die im Landwirtschaftsbetrieb oder -unternehmen ihres Ehemanns oder Lebenspartners tätig sind, unentgeltlich. Studierende haben Anrecht auf Erwerbsersatz, ohne über ein Einkommen zu verfügen. - Beabsichtigt der Bundesrat vor diesem Hintergrund, Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe c EOG anzupassen, damit diese Frauen eine Mutterschaftsentschädigung beanspruchen können?
- Wenn nicht, warum nicht?*

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20195150>

6.9. 19.5041 Frage Alice Glauser Position der Ehegattinnen und -gatten in der Landwirtschaft

*Hat der Bundesrat im Zuge der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22 plus) die geltenden Bestimmungen unserer Nachbarländer zur Position der Ehegattinnen und -gatten untersucht, die entgeltlich oder unentgeltlich im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten?
- Falls ja, ist er der Ansicht, dass sich die Schweiz in gewissen Punkten an diesen Bestimmungen orientieren könnte, um die Stellung von Bäuerinnen und Landfrauen zu verbessern?*

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20195041>

6.10. 15.5572 Frage Maya Graf Wie weiter mit der Agrarsoziologie bei Agroscope?

*Wie bekannt wurde, will Agroscope künftig auf die Forschung im Bereich Agrarsoziologie verzichten und entsprechende Stellen ersatzlos streichen, was Auswirkungen auf bäuerinnenrelevante Forschung hätte. Die Agrarsoziologie ist am Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften von Agroscope angesiedelt.
- Welche Forschungsanstalt wird ab 2016 und bis auf Weiteres diesen Forschungsbereich abdecken?
- Gibt es für den Forschungsbereich Agrarsoziologie ein Budget? Falls ja, wie gross ist dieses?*

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20155572>

6.11. 15.3239 Motion Andreas Aebi Keine Diskriminierung von verheirateten Landwirtinnen und -wirten

Der Bundesrat wird beauftragt, die landwirtschaftliche Begriffsverordnung so anzupassen, dass ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft weiterhin eigenständige Landwirtschaftsbetriebe führen können.



<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20153239>

6.12. 13.3624 Postulat Christine Bulliard-Marbach Verbesserung der bestehenden Finanzhilfen zur Umschulung und Weiterbildung für Bäuerinnen und Bauern

Der Bundesrat wird beauftragt, mögliche Verbesserungen bei den Umschulungsbeihilfen für Bäuerinnen und Bauern zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Namentlich sollen im Bericht folgende Möglichkeiten und Massnahmen geprüft werden, um die bisher wirkungslosen Finanzmittel künftig besser im Interesse der Landwirte einzusetzen:

- 1. Wie hat sich die Anzahl an Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben in den letzten zehn Jahren entwickelt? Ist demgemäss eine Ausrichtung von Finanzbeihilfen für eine zusätzliche ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit sinnvoll?*
- 2. Wie und weshalb haben sich die Kernaktivitäten landwirtschaftsnaher Tätigkeiten in den letzten Jahren entwickelt? Ist demgemäss eine Ausrichtung von Finanzbeihilfen für landwirtschaftsnahe Zusatzerwerbstätigkeit sinnvoll?*
- 3. Welche Innovationen stehen in der Landwirtschaft bevor, auf welche die Landwirte mit gezielten Schulungen vorbereitet werden könnten? Ist demgemäss der Ersatz von Umschulungsbeihilfen durch gezielte Schulungen (in ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeiten) sinnvoll?*
- 4. Welche Erwerbskombinationen dienen als Absicherung gegen Arbeitslosigkeit am besten, und wie können solche durch gezielte Massnahmen gefördert werden?*
- 5. Welche Erwerbskombinationen wären für Bäuerinnen und Bauern besonders attraktiv und deshalb zu fördern, etwa mit Blick auf den Fachkräftemangel im Gesundheitswesen?*

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20133624>

- Siehe auch **20.4542 Motion Léonore Porchet** Vorsorge für die ökologische berufliche Umorientierung

Der Bundesrat wird beauftragt, eine neue Form der beruflichen Vorsorge nach dem Modell der Erwerbserersatzordnung vorzusehen, mit folgender Ausrichtung:

- 1. Die neue Versicherung schlägt jeder Person, die beruflich von menschengemachten Umweltbeeinträchtigungen, namentlich dem Klimawandel, betroffen ist, eine berufliche Umorientierung nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit vor.*
- 2. Sie schlägt jeder Person, die beruflich von den politischen Massnahmen zugunsten der energetischen und ökologischen Transition betroffen ist, eine ebensolche Umorientierung vor.*
- 3. Sie umfasst alle gegenwärtigen und künftigen Leistungsbezügerinnen und bezüger der Sozialversicherungen und schlägt ihnen eine berufliche Umorientierung nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit vor.*

Jede berufliche Umorientierung muss auf Dauerhaftigkeit angelegt sein.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204542>



6.13 91.3304 Postulat Christian Wanner Paritätslohnanspruch in der Landwirtschaft.
Bewertung der Frauenarbeit

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über den Paritätslohnanspruch der Landwirtschaft in dem Sinne zu ändern, dass die Bewertung der Frauenarbeit mit jener der Männer gleichgesetzt wird.

https://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/1991/d_gesch_19913304_002.htm

7. Liste der Massnahmen, die der Bundesrat in seinem Bericht vom September 2016 Frauen in der Landwirtschaft erwähnt

7.1. Vorgeschlagene Anpassungen

7.1.1. Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu Eigengut oder Errungenschaft bei verheirateten Nachkommen

Art. 200 ZGB könnte z. B. neu formuliert werden, damit die Be-weisführung einfacher ist, oder Beweisumkehr.

7.1.2. Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes bei Scheidung an selbstbewirtschaftenden Nichteigentümerehegatten

Neu aufnehmen im BGG z. B. bei langjährigen Ehen.

7.1.3. Wertdifferenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert sowie Gewinnanspruch bei Scheidung

Die analoge Anwendung der ZGB Bestimmungen gemäss Art. 212, Abs. 3 ZGB ist sehr schwierig, z. B. neuer Art. 212 ZGB zur Präzisierung für ein einfach nachvollziehbares Gewinnanspruchsrecht für den Erb- und Scheidungsfall oder BGG könnte die güterrechtliche Auseinandersetzung neu in die Bestimmungen aufnehmen.

7.1.4. Erhöhung des Anrechnungswertes eines landwirtschaftlichen Gewerbes

Art. 18, Abs. 3 BGG für längere Berücksichtigung von Grossinvestitionen ändern.

7.1.5. Nachträglicher Lohnersatz im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung

165 ZGB ändern, damit Lohnersatz z. B. neu Eigengut oder nicht zu teilen wäre.

7.2. Kommentarergänzungen

7.2.1. Ersatzforderungen bei Investitionen und bei Schuldentilgung

Art. 209, Abs. 1 bzw. Abs. 3 ZGB präzisieren, so dass z. B. Tilgung von Schulden wie Investitionen zu betrachten sind und zum Gewerbe gehören (variable Ersatzforderungen).

7.2.2. Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an Nachkomme bei Scheidung

Art. 212 ZGB, Zuweisung des Gewerbes im Scheidungsfall klären, damit z. B. Zuweisung an selbst-bewirtschaftenden Nachkommen erfolgen könnte.



7.2.3. Verzicht auf Teilung der Errungenschaft

z. B. sicherstellen, dass Art. 212 Abs. 2 ZGB immer zur Anwendung kommt, d. h. Berechnungen sollten immer zum Verkehrswert erfolgen, und nicht nur bei sehr grosser Errungenschaft des Nichteigentümerehegatten.

8. Frauensession 2021 und Kommission für Landwirtschaft

Am 29. Und 30. Oktober 2021 treffen sich 246 Frauen im Bundeshaus zur Frauensession in der Schweiz. Anlässlich des 50-Jahre Stimmrechtsjubiläums werden sie gemeinsam und über die Parteigrenzen hinweg ihre dringendsten Anliegen debattieren und ihre Forderungen zur Realisierung der Gleichstellung von Frau und Mann vorlegen. Diese werden im Vorfeld von acht Kommissionen diskutiert. Die Kommission für Landwirtschaft hat am 24. Und 31. August getagt.

Die Kommission zählt 15 gewählte Mitglieder und hat unter dem Vorsitz von Nationalrätin Isabelle Moret. Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach ist Vize-Präsidentin der Kommission. Das Sekretariat der Kommission wird vom SBLV in der Person seiner Präsidentin Anne Challandes geführt.

Im Rahmen der vorbereitenden Kommissionssitzung der Kommission für Landwirtschaft (KL-FS) wurde die Situation der Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum vertieft und diskutiert. Drei Expertinnen wurden angehört und nahmen an einer Fragerunde teil.

Drei Themenbereiche wurden hervorgehoben: Ehe und Scheidung, Sozialversicherung und die Stellung der Frau im landwirtschaftlichen Betrieb, einschliesslich der Anerkennung und Entlohnung ihrer Arbeit.

In der zweiten Sitzung wurden diese Themen erörtert und überarbeitet, und mehrere Texte wurden einstimmig oder mit sehr grosser Mehrheit angenommen. Diese Forderungen werden an der Frauensession am 29. und 30. Oktober 2021 formell verabschiedet und anschliessend dem Parlament übermittelt.

Eine erste Motion zielt darauf ab, die negativen Folgen einer Ehescheidung oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf landwirtschaftliche Betriebe abzumildern. Gefordert wird die Ersetzung des Ertragswerts durch den Verkehrswert bei der Bewertung bestimmter Beteiligungen des Nichteigentümer-Ehegatten, die Einführung eines Gewinnanspruchs zu seinen Gunsten, wenn er zuvor auf seinen Anteil verzichtet hat, eine Ergänzung beim Ehevertrag und die Erleichterung der Anerkennung des Rechts auf eine angemessene Entschädigung.

Eine zweite Motion fällt unter das Thema soziale Sicherheit und verlangt, dass der Bundesrat seinen am 16. September 2016 veröffentlichten Bericht über Frauen in der Landwirtschaft weiterverfolgt. Sie fordert eine umfassende obligatorische landwirtschaftliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung für beide Partner und fordert den Bundesrat auf, zu handeln, damit die Betriebe das im Landwirtschaftsgesetz vorgesehene vergleichbare Einkommen erzielen können. Dieses letzte Element ist auch Teil der Verbesserung der sozialen Absicherung in der Landwirtschaft.

Ein Minderheitsantrag wurde eingereicht und wird ebenfalls an der Session erörtert.

Der dritte angenommene Text ist eine Interpellation über die Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben an Töchter der Familie und den immer noch sehr geringen Anteil von Frauen als Betriebsleiterinnen und -Eigentümerinnen.



SBLV. USP. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Schliesslich führte eine Diskussion über den Zugang zur Mutterschaftsversicherung für alle Frauen zum Beschluss, eine zusätzliche Forderung vorzulegen und den anderen Kommissionen zu unterbreiten. Der Bundesrat wurde gebeten, die Frage der Mutterschaftsversicherung und des Vaterschaftsurlaubs unabhängig von der Erwerbstätigkeit in einem Postulat zu behandeln.



Anhang 1

Zusammenfassung Bericht des Bundesrates zu « Frauen in der Landwirtschaft (A. Challandes)⁸

1. Einführung

Am 14 November 2012 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-ST) die Motion «Frauen in der Landwirtschaft» (12.3990) überwiesen, und hat einen Bericht über die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Sicherheit von Frauen, die in der Landwirtschaft aktiv sind, angefordert. Dieser Bericht basiert auf den Ergebnissen der Studie die Agroscope und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) 2012 durchgeführt haben.

2. Umfeld

Frauen spielen in der Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Sie verrichten eine grosse Anzahl Tätigkeiten auf den Betrieben, die über die Haushaltsführung, Kindererziehung oder Pflege von Eltern und Schwiegereltern hinausgehen. Ohne ihre auswärtigen Verpflichtungen miteinzurechnen.

Ruth Rossier hat 2002 eine erste schweizweite Umfrage gemacht, vorher gab es nur wenige Angaben. Danach wurde das Werk «Bewusst Bäuerin sein » publiziert und anschliessend gab es 10 ergänzende Merkblätter, aber nur in Deutsch. Das Sorgentelefon und Déclic wurden gegründet.

CEDAW UNO-Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women); SR 0.108, wurde in der Schweiz 1997 ratifiziert. Es wird regelmässig über die Gleichstellung der Geschlechter rapportiert.

...

2.2 Bericht zu der Situation von Frauen in der Landwirtschaft

Postulat Maya Graf von 2011 : Verlangt einen Bericht zur Situation von Frauen in der Landwirtschaft (soziale Sicherheit, Eigentum, Betriebsführung und Einkommen).

Umfrage bei 820 Frauen

Nationale Konferenz 2012

Kampagne „Frau und Mann vom Land, Zusammenleben bewusst gestalten“ im 2012.

2.3 Programm NF (Nationalfonds) 60 «Gleichstellung von Mann und Frau»

Projekt Agrigene

2.4 Motion WAK-S «Frauen in der Landwirtschaft»

Seit dem 1. Januar 2016 sind Aktivitäten rund um Agrotourismus und Direktverkauf anrechenbar in den Berechnungen der SAK (Sandarbeitskraft).

...

4.1 Kampagne «Frau und Mann vom Land, Zusammenleben bewusst gestalten»

Diese Massnahme erlaubt Lücken zu identifizieren und zu korrigieren. Dies in Kenntnis der Verbesserungsmöglichkeiten in den drei folgenden Handlungsfeldern: Lebensqualität und Zusammenleben, Recht und soziale Sicherheit. Die Interessensvertretung muss beachtet werden.

Sie werden abgehandelt in:

4.1.1 Themenplattform «Frau und Mann vom Land»

Flyer und Internetseite

4.1.2 Spezialausgabe UFA Revue «Bäuerinnen haben Rechte»

Zeitschrift und Webinare

4.1.3 Analyse der spezifischen Situationen

⁸ <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/frauen-in-der-landwirtschaft.html>



Erläuterungsbericht von Agriexpert : «Scheidung in der Landwirtschaft»

4.1.4 Charta für eine ganzheitliche Beratung

5. Analyse der ökonomischen, rechtlichen Stellung und der sozialen Absicherung

Die ökonomische Absicherung kann aufgeteilt werden in: Bezug eines Salärs aus dem Landwirtschaftsbetrieb, registriert als Mitbewirtschaftlerin (selbständig Erwerbende), externe berufliche Tätigkeit.

Die wirtschaftliche Situation hängt unter anderem vom Ausbildungsstandard ab.

Unterschiede der unterschiedlichen Status: Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen, Einkommensniveau, Umfang des Pensums und Reglement der Pensionskasse bilden die drei wichtigsten Faktoren für den Umfang der zu erwartenden Rente. Es wird empfohlen, dass das Pensum während des ganzen beruflich aktiven Lebens nicht unter 70% sinken darf. Der BR schlägt einen besseren Schutz in der Rentenreform 2020 vor.

Entschädigte Aktivitäten von Frauen in der Landwirtschaft können unter anderem sein:

- Familienmitglied partizipiert an den betrieblichen Arbeiten
- Selbstständiges Führen eines Betriebszweiges
- Selbstständige Betriebsleiterin

Frauen der ersten Kategorie müssen einen Lohn erhalten, um Mutterschaftsgeld beantragen zu können.

Die beruflichen Aktivitäten der Frauen ausserhalb der Landwirtschaft nehmen laufend zu.

Es gibt andere Formen zur Deckung der ökonomischen Sicherheit: Vermögen, Nutzniessung und Wohnrecht, diese haben in der Landwirtschaft nach wie vor viel Gewicht.

Der Landwirtschaftsbetrieb ist in der Regel Eigentum des Mannes. Der Eigentümer hat das alleinige Recht, darüber zu verfügen. Nur für die Familienwohnung ist die Zustimmung des Ehepartners/in einzuholen (art. 169 ZGB). Auch im Falle einer Betriebsübergabe ist das Einverständnis des Ehepartners/in einzuholen (art. 40 BGG).

Wenn die Ehefrau ihr Vermögen in den Landwirtschaftsbetrieb investieren will, muss das per Vertrag oder mindestens schriftlich festgehalten werden. Es muss für eine güterrechtliche Auseinandersetzung in einem Todesfall oder einer Scheidung geklärt sein. Die Herkunft der Mittel können auch durch andere Dokumente bewiesen werden.

Das Wohnrecht wurde den Eltern meistens bei der Betriebsübergabe zugestanden. Heutzutage werden häufig andere Lösungen gesucht, da das Wohnrecht oft zu Konflikten führt.

...

Im Prinzip gilt die Gleichstellung zwischen Mann und Frau auch in der Landwirtschaft.

Das schweizerische Recht kennt keinen spezifischen juristischen Status für Frauen in der Landwirtschaft.

Dieses setzt sich folgendermassen zusammen:

- Personenstand sowie Güterstand und Haftung;
- Sozialversicherungsrechtliche (AHV-Status) bzw. arbeitsrechtliche Stellung;
- Betrieblich-rechtliche Stellung
- Eigentumsverhältnisse

Es folgen einige interessante Feststellungen, die in verschiedenen Punkten im Detail erklärt sind. Ich mache hier keine Zusammenfassung, lediglich ein paar Präzisierungen:

- Es gibt keine Verantwortung für die Schulden des Ehepartners. Diese strikte Trennung kann mit der Unterschrift eines Vertrages oder eines Kredites des anderen Partners nicht umgangen werden. Ausgenommen sind Zinse der anerkannten Debitoren für die Hauptaktivität des Betriebes oder Schulden für Bedürfnisse der Familie
- Die Partnerin erfüllt die Bedingungen zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit ohne offiziellen Beweis (AHV Abrechnung), wenn sie während mindestens 3 Jahren auf dem Betrieb gearbeitet hat.



- Die Bäuerin, die keinen Ausbildungsnachweis aus dem landw. Berufsfeld erbringen kann und auch keinen Praxisnachweis von 3 Jahren hat, kann sich nicht als Selbständige deklarieren und der Betrieb erhält keine Direktzahlung.
- Die Bäuerin, mit dem Status « Betriebsleiterin » oder „Mitbewirtschafterin“ hat im Gegensatz zu „mitarbeitenden Familienmitgliedern“ ein Mitspracherecht.
- Wenn ein Betrieb durch eine Personengemeinschaft bewirtschaftet wird, müssen alle Mitbewirtschafter die Konditionen zum Bezug von Direktzahlungen erfüllen.
- Eigentümer ist nur, wer im Grundbuch eingetragen ist.
- Frauen die nicht Eigentümerin sind, können keinen autonomen Investitionskredit erhalten.
- Im Scheidungsfall ist der Partner, der nicht Eigentümer ist, benachteiligt auf Grund des Prinzips der Schätzung nach dem Ertragswerte.
- Nach einer Scheidung müssen alle Versicherungen geprüft werden.
- Im Scheidungsfall sind Unterhaltszahlungen je nach Situation schwierig zu garantieren, eine Scheidung kann das Ende eines Betriebs bedeuten.
- Eine Vollmacht für ein Bankkonto ist nach einem Todesfall nicht mehr gültig, sogar wenn dies vorher ausdrücklich gewünscht wurde. Die Lösung ist, zwei separate Kontos zu führen oder ein Konto, das auf den Namen beider Partner lautet.

...

5.2.4 Rechtlicher Informations- und Klärungsbedarf

Die jüngsten Entscheide des Bundesgerichtes widersprechen teilweise den juristischen Kommentaren, besonders im Scheidungsfall, es braucht Informationen für diese neue Gerichtspraxis. Ausserdem sind einige rechtliche Grundlagen vage und generieren Unsicherheiten.

- Zuteilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes als Eigengut oder Errungenschaft
- Ersatzforderungen bei Investitionen und bei Schuldentilgung
- Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an Nachkommen bei Scheidung
- Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes bei Scheidung an selbstbewirtschaftenden Ehegatten, die nicht Eigentümer sind.
- Wertdifferenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert sowie Gewinnanspruch bei Scheidung
- Verzicht auf Teilung der Errungenschaft
- Erhöhung des Anrechnungswertes
- Nachträglicher Lohnersatz im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Zustimmung zu lebzeitiger Hofübergabe

5.3 Soziale Sicherheit

Ergänzung: Familieneigene Arbeitskräfte sind, ob sie entschädigt werden oder nicht, beim Betriebsleiter integriert. Sie sind also als Selbständige von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen. Wenn im Trennungs –oder Scheidungsfall ein Partner gezwungen ist, eine berufliche Aktivität zu suchen, haben sie ein Recht auf Arbeitslosenunterstützung, auch wenn sie Einzahlungslücken aufweisen.

6. Fazit und Zusammensetzung

Dank dem Projekt « Frau und Mann vom Land, Zusammenleben bewusst gestalten » konnte eine grosse Anzahl Frauen und Männer für die spezifische Situation von Frauen in der Landwirtschaft sensibilisiert werden. Diese Aufgabe bleibt weiterhin bei den Bäuerinnenorganisationen.

Die ökonomische Absicherung unterscheidet sich nicht von anderen Frauen, die in familieneigenen Betrieben mitarbeiten, ausser das BGGB kommt zur Anwendung.

Die Frau muss bei einer finanziellen Beteiligung im Betrieb selber dafür sorgen, dass Eigengut und Errungenschaft getrennt aufgeführt sind. Eine separate Vermögensverwaltung ist wichtig.



Der Partner, der nicht Eigentümer ist, muss seine Interessen selber schützen und Darlehensverträge erstellen. Eigene Konten mit gegenseitiger Vollmacht sind von Vorteil.

Die juristische Absicherung unterscheidet sich nicht von anderen Frauen.

Das bäuerliche Bodenrecht unterscheidet sich von anderen Branchen. Im Todesfall ist die Ehefrau, wenn sie über die nötige Ausbildung verfügt, oder genügend Praxiszeit ausweisen kann, recht gut geschützt. Sie kann den Betrieb weiter bewirtschaften und Direktzahlungen beziehen. Im Scheidungsfall gibt es jedoch Klärungsbedarf, im Besonderen in Bezug auf das Prinzip des Ertragswertes und des Prinzips des Beweises vom Eigengut und der Errungenschaft. Diese Beweise sind wichtig.

Die Versicherungssituation muss nach der Scheidung geprüft werden.

Die landwirtschaftliche Betriebsberatung muss Informationen und Support für solche Fälle erhalten und einige rechtliche Bestimmungen müssen mit Kommentaren geklärt werden.

Die soziale Absicherung ist identisch mit der restlichen Bevölkerung, ausser bei der Arbeitslosenversicherung.

Die konkrete soziale Absicherung hängt von der Position im Betrieb, der individuellen Versicherungslösung und von der Höhe des Einkommens ab.

Bezüglich AHV kann es im Scheidungsfall zu Schwierigkeiten kommen. Die Ersparnisse sind im Moment der Scheidung im Betrieb integriert und werden zum Ertragswert geschätzt. Eventuelle Auszahlungen fallen daher proportional viel tiefer aus und das Recht auf günstigen Wohnraum kann nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Scheidungsfall kann die Vorsorgesituation für die Frauen gefährlich tief ausfallen. In der Regel braucht es für eine genügende Vorsorge ein versichertes Einkommen während der beruflich aktiven Zeit von mindestens 70%.

Lien vers le rapport du CF en allemand :

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/frauen-in-der-landwirtschaft.html>



Anhang 2

Zusammenfassung des Kurses Agrisano vom 19. September 2018 : Einkommensaufteilung zwischen Ehepartner in der Landwirtschaft

Einführende Bemerkung

2/3 der Bäuerinnen werden nicht sozialversichert, obschon sie einen wichtigen Teil der Betriebsarbeiten (Haushalt und Hof) ausführen. Ohne Entlohnung werden sie als nicht erwerbstätig betrachtet. Die Entlohnung bringt neben dem materiellen Wert auch eine Form von Anerkennung auf der psychologischen Ebene.

Untenstehend finden Sie Informationen, welche anlässlich von einem Agrisano-Kurs im September 2018 kommuniziert worden sind. Das Dokument ist nicht als vollständiges Dokument zu betrachten. Es zeigt auf, was während dem Kurs erklärt wurde.

Zusätzliche Informationen befinden sich auf der Webseite des SBLV unter der Rubrik «Frau und Mann». Die Konsultation einer Spezialistin/eines Spezialisten ist nützlich und nötig. Es ist dringend notwendig, dass die Beratung wenigstens die beiden Partner betrifft und einbezieht und wenn nötig die ganze Familie.

1. In Bezug auf die 1. Säule

Die Ehefrau als selbständig Erwerbende : Kriterien definieren den Status als selbständig Erwerbende entweder als alleinige Betriebsleiterin oder als Partnerin zusammen mit dem Ehemann, oder dann als Verantwortliche einer Betriebsbranche. Es müssen ebenfalls Schritte unternommen werden gegen aussen im administrativen Bereich (Meldung erstatten an die Ausgleichskasse) und gegen innen (Buchhaltung, Steuern, ...).

Die präsentierten Beispiele zeigen mit Hilfe von Zahlen auf, dass in gewissen Fällen dank der Aufteilung des Einkommens zwischen den Ehepartnern substantielle jährliche Ersparnisse realisiert werden können. Im untenstehenden erlaubt die Aufteilung des Einkommens auch eine Ersparnis dank dem Kategorienwechsel (sinkende Beitragsskala) ausgelöst durch den Wechsel im Bereich individuelles Einkommen.

Wichtig :

- AHV/IV/EO von 9,65% für ein jährliches Einkommen ab CHF 56 400.-
- Einkommen unter dieser Limite zahlen Beiträge nach einer sinkenden Beitragsskala.
- Im Falle eines Einkommens unter CHF 9'400.- beträgt die minimale Beitragsleistung CHF 478.-.

**Beispiel: Einkommensteilung durch Lohnzahlung an mitarbeitende Ehefrau (als Unabhängige)**

Gesamt AHV-Einkommen	CHF 60'000.-
Gesamt AHV/IV/EO-Beitrag ohne Einkommensaufteilung	CHF 5'790.-
Annahme: Einkommen der Ehefrau CHF 30'000.- Beiträge AHV/IV/EO für den Ehemann CHF 1'744.50 Beiträge AH/IV/EO für die Frau CHF 1'744.50 Total Beiträge AHV/IV/EO	CHF 3'489.-
Jährlich realisierte Ersparnis	CHF 2'301.-

Die Ehefrau als entlohnte Angestellte : Kriterien und Bedingungen definieren den Status der Ehefrau als entlohnte Angestellte. Man muss gegen aussen Schritte unternehmen im administrativen Bereich (Deklaration als Angestellte, Versicherungen) und intern (Arbeitsvertrag, Auszahlung eines Lohnes, ...)

Wichtig :

- *Der Jahreslohn muss höher sein als CHF 2 300.-, um AHV abrechnen zu können.*
- *Der Jahreslohn muss höher sein als CHF 21 150.-, um dem BVG unterstellt zu werden.*
- *Ende Jahr muss eine Lohnabrechnung ausgestellt werden.*
- *Die Ehefrau zahlt keine ALV- und FL-Beiträge.*

Beispiel : Einkommensteilung durch Lohnzahlung an mitarbeitende Ehefrau (angestellt)

Gesamt AHV-Einkommen	CHF 60'000.-
Beiträge AHV/IV/EO ohne Aufteilung des Einkommens	CHF 5'790.-
Annahme: Lohn Ehefrau CHF 30'000.- Beiträge AHV/IV/EO Ehemann CHF 1'744.50 Beiträge AHV AVS/Al/EO Frau CHF 3'075.- Total Beiträge AHV/IV/EO	CHF 4'819.50
Jährlich realisierte Ersparnis	CHF 970.50



Einfluss der Einkommensteilung auf die AHV : wegen dem Splitting im Moment der Pensionierung bringt die Einkommensteilung im Prinzip keine wichtige Änderung für die AHV Leistungen.

Einfluss der Einkommensaufteilung auf die Invalidenversicherung : im Falle einer eventuellen Invalidität wird es eine Leistungseinbusse für den Ehepartner geben, welcher in Folge Aufteilung einen Teil seines Einkommens verliert. Für den anderen Ehepartner hingegen wird es zu einer Verbesserung seiner IV Rente kommen.

Die Einkommensaufteilung hat weder Einfluss auf die Anerkennung eines Invaliditätsfalles noch auf die Festlegung des Invaliditätsgrades, das heisst auf das Recht zur Rente. Hingegen hat sie Einfluss auf die Berechnung des Rentenbetrages.

Es ist wichtig, jede Situation individuell und genau zu prüfen, auch im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen den Ehepartnern und der Wichtigkeit dieser Aufgabenteilung für den Betrieb. Das Ziel ist, dass Betrieb und Haushalt ohne finanzielle Verluste weitergeführt werden können.

Wichtig :

- *Wenn der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern beträchtlich ist, kann es hingegen ein Vorteil sein, das Einkommen aufzuteilen.*
- *Die AHV-Leistungen müssen verlangt werden! Das gilt klar für die Rente, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und Ergänzungsleistungen.*
- *Eventuelle Einsparungen auf Beiträgen, welche nach der Einkommensaufteilung realisiert werden, können/sollten eingesetzt werden, um den Versicherungs- und Vorsorgeschutz der Ehepartner zu verbessern. Diese Frage muss gründlich überlegt werden, bevor die so gesparte Summe eingesetzt wird, um laufende Ausgaben für den Betrieb damit zu bezahlen.*

Einfluss auf den Erwerbssersatz im Fall von Militärdienst: die Leistungen EO werden tiefer sein, aber die Betriebszulagen bleiben identisch.

Einfluss auf den Erwerbssersatz im Falle von Mutterschaft: Nur die Mutter, welche einen Einkommensverlust hat, kann von der Mutterschaftsversicherung profitieren. Ohne Einkommen, kein Schutz.

Wichtig:

- *Das Einkommen muss während mindestens 5 Monaten ausbezahlt werden in den 9 Monaten, welche der Geburt des Kindes vorausgegangen sind.*
- *Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung dauern 98 Tage.*



Beispiel : Auszahlung einer Mutterschaftsentschädigung	
Gesamt AHV-Einkommen	CHF 30'000.-
Taggeld pro Tag	CHF 67.-
Total der Leistungen für die Ehefrau (98 Tage x Taggeld)	CHF 6'566.-
Die Verminderung des Einkommens vom Ehegatten von CHF 60'000.- auf CHF 30'000.- ergibt eine Herabsetzung der EO von	./. CHF 1'984,50
Mehreinnahmen (Militär und Mutterschaft)	CHF 4'581.50

Wichtig :

- *Am Jahresende nicht vergessen, die provisorischen Einkommen zu schätzen und die eventuellen nötigen Anpassungen für die Steuern und die Ausgleichskasse zu verlangen, dies um zu verhindern, dass Zinse bezahlt werden müssen. Die Verzugszinse betragen 5%, im Falle dass zu viel einbezahlt wurde, werden Zinse von 5% ebenfalls gutgeschrieben.*

Detaillierte und klare Merkblätter können auf der Webseite der Administration des Bundes gefunden werden:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Merkbl%C3%A4tter>

2. In Bezug auf die 2. und 3. Säule

In Bezug auf die verschiedenen Vorsorgeformen ist es wichtig, Fragen zu stellen und Gespräche zu führen. Da jede Situation anders ist, braucht es passende Lösungen. Es ist angebracht und sehr wichtig, einen neutralen und spezialisierten Berater zuzuziehen. Solche Überlegungen müssen regelmässig gemacht werden, wenigstens bei jeder Lebensveränderung des Paares, der Familie und des Betriebes.



3. Betreffend Administration, Buchhaltung und Steuern

Folgende Statussituationen sind möglich für die Ehefrau :

Einkommen	AHV Status	Beiträge
Offiziell keines	Nicht erwerbstätig	Keine Beiträge
Lohn Bäuerin	Mitarbeitendes Familienmitglied Landw.	AHV/IA/EO 10,25% <u>keine Beiträge</u> für : AVIG ⁹ , FLG ¹⁰ , (BVG ¹¹ , UVG ¹²)
Selbstständiges Einkommen Bäuerin	Selbständigerwerbende	AHV/IV/EO sinkende Beitragsskala, max. 9,65%
Lohn aus GmbH oder AG	Arbeitnehmende	AHV/IV/EO 10,25% <u>+ Beiträge</u> an AVIG, FLG, (BVG, UVG)

Die Einkommensteilung bringt keine grössere Änderung was die Steuern betrifft, weil die gesamte Einkommenssumme identisch ist. Hingegen, wenn die Ehefrau für die Säule 2b oder 3a einzahlt, kann sie Abzüge geltend machen.

Mit der 2. Säule von beiden Ehepartnern kann zwei Mal der kleine Beitrag (CHF 6'768.-) in die 3. Säule einbezahlt werden. Zusätzlich können beide Ehegatten Einkäufe von Beitragslücken tätigen. Diese Möglichkeiten der Steueroptimierung sollten aber der Realität entsprechen.

Wichtig :

- *Es ist möglich, sich als Selbständigerwerbende bei der Ausgleichskasse anzumelden mit Hilfe eines Formulars in elektronischer Form oder mit Hilfe eines gedruckten und abgesandten Formulars in Papierform.*
- *Bei Hofübergaben müssen die verschiedenen Möglichkeiten unbedingt diskutiert werden und dies früh genug, damit die finanzielle und steuerliche Situation so gut als möglich geregelt werden kann und zwar sowohl auf Seite der Abtretenden als der Übernehmenden. Dies, damit verhindert werden kann, grosse und nicht vorhergesehene Summen bezahlen zu müssen.*

4. Arbeitsvertrag zwischen Ehepaaren

Der Arbeitsvertrag wird durch die Artikel 319 bis 362 des Obligationenrechts (OR) geregelt. Diese Dispositionen sind aufgeteilt zwischen zwingende Regeln für den Arbeitgeber und den

⁹ Arbeitslosenversicherungsgesetz

¹⁰ Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

¹¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹² Bundesgesetz über die Unfallversicherung



Arbeitnehmer (Art. 361 OR), relativ zwingende Regeln, welche nicht gegen das Interesse des Arbeitnehmers abgeändert werden können (Art. 362 OR) und dispositiven Regeln.

Der Arbeitsvertrag schliesst Rechte und Pflichten für beide Parteien ein.

Die Verpflichtungen des Arbeitnehmers sind: persönliche Arbeitspflicht, Sorgfalts- und Treuepflicht, Rechenschafts- und Herausgabepflicht, Überstundenarbeit, Befolgung von Weisungen und Hartung.

Die Verpflichtungen des Arbeitgebers sind: Auszahlung eines monatlichen Lohns, Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, Freizeit, Urlaub und Ferien, Instruktionspflicht, Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers und Arbeitszeugnis.

Der Arbeitsvertrag erfordert keine bestimmte Form. Die schriftliche Form wird jedoch von der Referentin empfohlen. Im Vertrag müssen Details geregelt werden, welche nicht schon durch das Obligationenrecht vorgegeben sind (Anfang und eventuell Vertragsende, Lohn, Beschäftigungsgrad, ...) und/oder andere anzuwendenden Dispositionen sowie Dispositionen, welche abgeändert werden können (z.B. Probezeit, Ferien, Arbeitszeit, Kündigungsfrist, ...). Was die Lohnhöhe für nicht familiäre Angestellte betrifft, werden in der Schweiz Lohnrichtlinien durch die Sozialpartner festgelegt (SBV, SBLV, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter ABLA).

Im Prinzip, wie in allen Arbeitsverhältnissen, hat der Ehepartner, welcher Angestellter ist, Recht auf Kompensation der Überstunden, auf seinen Lohn im Falle von Krankheit oder Unfall während einer gewissen Zeit. Die nicht in Anspruch genommenen Ferien verfallen nach 5 Jahren.

Wichtig :

- *Der Arbeitsvertrag beinhaltet ein Subordinationsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Diese Situation kann für gewisse Ehepartner, welche die Position «Arbeitnehmer» einnehmen, Probleme geben. Bei andern wiederum stellt dieses besondere Verhältnis keine Probleme. Es kommt auf die Umstände an und die Beziehungen zwischen den betroffenen Ehepaaren.*
- *In gewissen Kantonen muss der Lohn effektiv an die Ehefrau ausbezahlt werden, damit das Arbeitsverhältnis gutgeheissen wird und es möglich macht, die AHV abzurechnen.*
- *In gewissen Kantonen gibt es spezielle Dispositionen, welche für Arbeitsverträge in der Landwirtschaft eingesetzt werden, z. B. betreffend Lohnnormen und Arbeitszeit. Diese sind auch gültig für den Vertrag zwischen Ehepartnern.*
- *Der Ehepartner kann nicht über die Globalversicherung für landwirtschaftliche Angestellte versichert werden. Ein Kind nur, wenn es als Lehrling unter Vertrag ist.*
- *Wenn der Lohn als Stundenlohn ausbezahlt wird, muss ein Prozentsatz für Ferien beigefügt werden*
- *Ende Jahr erhält die Ehefrau einen Lohnausweis.*
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare/lohnausweis.html>

5. In Bezug aufs Eherecht

Dieser Aspekt ist vielseitig und wird in einer folgenden Publikation behandelt.



Wichtig :

- *Wenn die Ehefrau einen Teil des Betriebseinkommens erhält, sei dies als Verdienst oder als Lohn, ist es angebracht zu definieren, wieviel jeder Ehepartner zum Unterhalt der Familie beiträgt.*

Schlussfolgerungen

Jede Familie, jeder Betrieb und jede Situation sind verschieden und brauchen eine eigene Lösung, welche jeder Partei passt. Es gibt keine globale Regel ausser Respekt, Zuhören, Toleranz und Einbezug der einzelnen Interessen.

Was aber die Regel sein sollte oder soll ist eine Analyse zu machen und über die Situation zu sprechen und zwar so, dass die Interessen von beiden Partnern und vom Betrieb gewahrt werden. Die Lösung muss ausgeglichen und gerecht sein, und zu einer ganzheitlichen und optimalen Situation führen. Dazu gehören: Management, Verantwortlichkeiten im Betrieb, Organisation der landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, Finanzen, Versicherungen und Vorsorgemassnahmen. Bei diesem Vorgehen ist die Rolle des Beraters/der Beraterin äusserst wichtig. Sie muss der Charta für eine ganzheitliche Beratung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechen, welche von den landwirtschaftlichen Beratungsstellen der Schweiz, zusammengeslossen im BeratungsForum Schweiz BFS, im März 2014 gutgeheissen wurde.

https://www.landfrauen.ch/fileadmin/Landfrauen/Soziales/Flyer_Frau_und_Mann_aufm_Land/9_Studien_und_Charta/Charta_ganzheitliche_Beratung-Maer-2014.pdf

Die Einkommensaufteilung zwischen dem Ehepaar sollte die Realität der Aufgabenteilung und der Verantwortungsübernahme entsprechen, damit die Rechte, die Verpflichtungen, die soziale Absicherung und die nötigen Versicherungen so gerecht wie möglich angepasst sind. Die Höhe des Gesamteinkommens und die finanzielle Situation des Betriebs und der Ehepartner müssen sorgfältig miteinbezogen werden.

Die Wichtigkeit der psychologischen Dimension für beide Ehepartner sollte nicht ausser Betracht gelassen werden. Dialog, gegenseitige Anerkennung und Zusammenarbeit sind äusserst wichtig und zwar sowohl für das private wie für das professionelle Leben. Wie der Coach am Ende des Kurstages unterstrichen hat, sind Gespräch und Dialog zwischen den Partnern und mit der Familie so wichtig wie die gewählte Lösung.

Liebe Bäuerinnen, Sie müssen wagen zu fragen und darüber zu sprechen! Stellen Sie sich selber Fragen und sprechen Sie davon!

Werte Herren, wir bitten Sie, selber auch daran zu denken und dieser Analyse und diesen Diskussionen gegenüber offen zu sein. Sie können für Ihre Familie und den Betrieb nur positiv sein!

Zusätzliche Informationen:

<https://www.landfrauen.ch/frau-mann/zusammenleben-in-familie-und-betrieb/>

<http://www.agridea.ch/de/publikationen/publikationen/> dann Rubrik «Unternehmen und Familie»